



Feldataler Baukindergeld

Richtlinien zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Feldatal

Die Gemeinde Feldatal fördert den Bau von Familienheimen. Zugleich soll mit dieser Fördermaßnahme dem Leerstand von Gebäuden in der Großgemeinde entgegengewirkt werden. Ziel dieser Förderung seitens der Gemeinde ist es, Interessenten mit Kindern die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum zu erleichtern, und die Attraktivität des Wohnens in Feldatal zu erhöhen.

Begünstigter Personenkreis:

Das „Feldataler Baukindergeld“ erhalten Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Feldataler Baukindergeld wird für Kinder gewährt, die mit einem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder Adoptivkinder sind (gem. § 32 EstG Abs. 1-3).

Fördergegenstand:

Gefördert werden selbst genutzte Familienheime und familiengerechte Eigentumswohnungen in der Gemeinde Feldatal. Darüber hinaus fördert die Gemeinde Feldatal den Erwerb von Immobilien aus dem Altbestand, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art der Förderung:

Für jedes zum Haushalt des Antragstellers gehörende Kind unter 18 Jahren gewährt die Gemeinde Feldatal einen einmaligen Betrag von 1.500,-- €. Dieser Betrag wird zum Zeitpunkt des Bezugs der Immobilie gegen Vorlage von Rechnungsbelegen ausgezahlt.

Zur Förderung bei Altimmobilien muss eine bauliche Investition in Höhe von mindestens 50.000,-- € netto nachgewiesen werden.

Mit der Gewährung des Baukindergeldes besteht die Verpflichtung, dass das Kind/die Kinder im Kindergartenalter des Antragstellers/der Antragstellerin einen der Kindergärten und die Grundschule in Feldatal besuchen. Gleichzeitig muss die gesamte Familie mit 1. Wohnsitz in Feldatal gemeldet sein.

Das Feldataler Baukindergeld ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Feldatal, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.



Verfahren:

Allgemeine Auskünfte über das Feldataler Baukindergeld und den Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken erteilt die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Feldatal. Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist spätestens 6 Monate nach Bezug des Förderobjektes bei der Gemeinde Feldatal zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (Kaufvertrag, Rechnungsbelege, Anmeldebestätigungen, aktuelle Kindergeldbewilligungsbescheide) beizufügen.

Der Zuschuss wird von der Gemeinde Feldatal schriftlich bewilligt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, unmittelbar nach der Bewilligung.

Bindungsfrist/Rückforderung:

Der geförderte Wohnraum muss mindestens fünf Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und vom ihm mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Die Gemeinde Feldatal ist berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger

- das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft oder
- das geförderte Objekt vom Zuwendungsempfänger nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung vollständig zur Rückzahlung fällig.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Diese Förderrichtlinie gilt zunächst bis zum 31.12.2025.

Feldatal, den 02.07.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

(gez.)
Leopold Bach
Bürgermeister